



Postanschrift: Stadt Landshut, 84026 Landshut, Gz.: 5.61

**Referat 5**  
**Amt für Stadtentwicklung**  
**und Stadtplanung**

An die  
Träger öffentlicher Belange

Luitpoldstraße 29  
Zi.Nr. 404  
84034 Landshut

stadtplanung@landshut.de |  
www.landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl	Seite	Datum
		GS/WA	Frau Geiner	0871/88-1347	1 von 2	20.03.2023

**Bebauungsplan Nr. 06-74 „Östlich Wildbachstraße – Am Föhrenanger“ vom 04.07.2022 i.d.F. vom 03.03.2023**

hier: Benachrichtigung von der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

- Anlagen:**
- 1 Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen auf dem Plan
  - 1 Begründung
  - 1 Formblatt zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
  - 1 Beschluss aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Landshut legt gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 03.03.2023 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06-74 „Östlich Wildbachstraße“ vom 04.07.2022 i.d.F. vom 03.03.2023 in der Zeit vom

**21.03.2023 bis einschl. 21.04.2023**

beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 66-5 vom 13.03.2023. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Mit beiliegenden Planunterlagen unterrichten wir Sie nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB über die Planung und bitten Sie, uns bis zum **21.04.2023** Ihre schriftliche Äußerung zukommen zu lassen.

Des Weiteren bitten wir Sie um

- Mitteilung, bezüglich welcher Art und Ausprägung von Auswirkungen Sie aufgrund des § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, uns zu informieren,
- Aufschluss über von Ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen bzw. sonstige Maßnahmen einschließlich deren zeitlicher Abwicklung, soweit diese für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes von Bedeutung sein können,
- Bereitstellung aller weiteren, Ihnen vorliegenden Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können.

Sollte bis zu dem o.g. Zeitpunkt (21.04.2023) eine Stellungnahme nicht eingegangen sein, wird Ihr Einverständnis ohne Vorbehalt angenommen.

Weiterhin erhalten Sie in der Anlage zu diesem Schreiben den Beschluss aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2.

Mit freundlichen Grüßen



Geiner  
Amtsleiterin